Nummer 24. Köln, den 24. November 1906. 3. Jahrgang.

Schneider-Zeitung

Obligatorisches Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufskollegen Deutschlands. Sitz Köln.

Erscheint alle 14 Tage. — Abonnementspreis vierteljährlich 65 Pfg. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Für Schriftleitung, Verlag und Expedition verantwortlich A. Schwarzmann, Köln, Moltkestr. 135.
Druck der Cöln-Ehrenfelder Handelsdruckerei, Klarastraße 11.

Insertionspreis: die 4-spaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg., bei mehrmaliger Wiederholung entsprechender Rabatt

Kollegen! Agitiert allerorts für unsern Verband!

Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

Endlich nach langem Zögern der Regierung ist die angekündigte Vorlage über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine dem Reichstage zugegangen. Die Hauptbestimmungen des Entwurfs haben folgenden Wortlaut:

I. Abschnitt.

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein" eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird. Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Als Uebergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Berufsverein".

§ 6. Minderjährige sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die §§ 7, 8, 9, 10 enthalten Bestimmungen über die Wahl eines Ausschusses, Eintragung der Beschlüsse in ein [illegible] und Anfechtung der Beschlüsse im Wege der Klage.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Satzung ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen [illegible] vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Die Haftung des Vereins gegen seine [illegible] in Beziehung der von diesen zu [illegible] Beiträge [illegible].

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Satzung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken, sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann von der Landeszentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im Reichsanzeiger in einem andern von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokale am Sitze des Vereins oder in anderer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit entzogen werden: 1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 2. wenn in seinen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde; 3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des BGB. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgerichte mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 sowie in den Fällen des § 43 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Instanzenzuge vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 enthält Bestimmungen über Ordnungsstrafen.

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung. Das gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. aus dem im Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können; 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das 17. Lebensjahr vollendet haben; 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden. Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Aenderung in der Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschrift des § 11 Abs. 2 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen. Zur Befolgung der Vorschriften des Abs. 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

II. Abschnitt:

Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach welchen 1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, 2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verliehen ist, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchem 1 aus dem im § 17 Abs. 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können, 2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben; 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederstand zu erteilen ist, sofern dem dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den im Abs. 1 bezeichneten übrigen Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Abs. 2 Nr. 2 nicht berührt.

§ 20. Die im § 10 Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen. Tritt in der Satzung des Vereins eine Aenderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im § 19 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen. Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden: 1. wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Aenderung eintritt, die, falls sie vor der Aus-

[illegible] bereits vorhanden ge-
[illegible] der Betätigung der Vereinigung gerecht-
[illegible] wenn der Verein eine Arbeiter-
[illegible] Arbeiterausstand herbeiführt
[illegible] Rücksicht auf die Natur [illegible] die
[illegible] geeignet sind, die Sicherheit
des [illegible] des Bundesstaates zu gefährden,
[illegible] der Versorgung der Bevölkerung mit
[illegible] herbeizuführen, oder eine
[illegible] Menschenleben zu verursachen.
[illegible] Bescheinigung nicht widerrufen
[illegible] des Vereins die im § 11
[illegible] Verpflichtung ob. Zur Erfüllung
[illegible] können die Mitglieder des Vor-
[illegible] aus der Verwaltungs-
[illegible] des § 16 Abs. 2 durch Ord-
[illegible] werden.

§ [illegible] Ortsvereine,
[illegible] im Besitze der
[illegible] befindlichen Vereins, die
[illegible] für gewisse Bezirke ge-
[illegible] Vorschriften des § 18 ent-
[illegible]

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

[illegible] Eintragung eines Vereins der im [illegible] in das Vereinsregister nach [illegible] der §§ 55 ff. des Bürgerlichen [illegible] eingetragen ist, dahin geändert, daß der [illegible] kein eingetragen werden soll, [illegible] der Änderung in das Verein[illegible] und stempelfrei.

[illegible] Entwurf, so ergibt sich, daß [illegible] Erwartungen nicht entspricht. Den Fortschritt [illegible] sozialen Gesetzgebung bringen [illegible] an das er in mehr als einem [illegible] Rückschritt bedeutet. Immerhin [illegible] als eine Grundlage an, auf [illegible] werden kann. Noch haben wir [illegible] der Mehrheit der Volksvertretung [illegible] daß ein Gesetz zu Stande kommt, [illegible] die Berufsvereine [illegible] jeder lästigen [illegible] erfüllen können.

Ueber Tarifvertrag und Koalitionsrecht im deutschen Buchdruckgewerbe

schreibt [illegible] in Gewerbe- und Kaufmannsgericht:

[illegible] Deutschland die Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Gegenstand [illegible] Aufmerksamkeit bilden, hat noch niemals [illegible] eine so allgemeine Erörterung, eine [illegible] derartige und mit Heftigkeit ausgesprochene [illegible] erfahren, wie das Ergebnis der neuesten [illegible] zwischen den Vertretern der Prinzipale [illegible] im deutschen Buchdruckgewerbe. Die Gehilfenvertreter haben eine Lohnerhöhung von 10% [illegible] und eine Verkürzung der Arbeitszeit von einer halben Stunde wöchentlich durchgesetzt. Eine große Reihe von Gehilfenversammlungen in den verschiedensten [illegible] des deutschen Reiches u. a. O. hat, teilweise mit [illegible] die an Einstimmigkeit grenzten, diese Zugeständnisse für ungenügend erklärt, sich außerdem über die Zulassung der Akkordarbeit an der Setzmaschine, über die Bestimmung, welche dem Prinzipal das Recht zuspricht, von jedem Gehilfen einen Nachweis über seine Leistungen zu verlangen, über die Zulässigkeit von Abzügen für Kost und Logis u. a. m. beklagt und den Tarif für unannehmbar erklärt, während die [illegible] Gehilfenvertreter hierin das Maximum des Erreichbaren erblickten. Noch schärfer war der Gegensatz in bezug auf die beiderseitige Anerkennung der Organisationen. In der Bestimmung, daß der Prinzipalsverband (Deutscher Buchdruckerverein) sich verpflichtet nur solche Gehilfen anzustellen, die dem Gehilfenverbande (Verband der deutschen Buchdrucker) angehören, und daß umgekehrt diese nur bei jenen Stellungen annehmen, erblickten ihre Urheber einen vollständigen Sieg des Organisationsgedankens. Gerade diese Bestimmung aber hat in den Kreisen der beteiligten Gehilfen den schärfsten Widerspruch hervorgerufen, u. a. auch deswegen, weil der Gehilfenverband sich dauernd verpflichtete dem Prinzipalsverbande, der bis jetzt einen verhältnismäßig kleinen Teil der Firmen umfasse, Vorspanndienste zu leisten. Während der Bewegung in den Versammlungen und Vereinen der Gehilfen sich die Ablehnung der Abmachungen zum Ziele setzte, stellte sich der Verbandsvorstand in einer Erklärung vom 12. Oktober auf den Standpunkt, „daß eine in ihrer Wirkung allgemein schädliche Verurteilung und Ablehnung der neuen Abmachungen mit der Prinzipalität in gar keinem Betracht an dem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrage etwas zu ändern vermag".

Um in diese etwas verworrene Situation Klarheit zu bringen, wird es erforderlich sein, unter den verschiedenen Punkten, über die gestritten wird, eine Scheidung vorzunehmen. Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsnachweis, Lehrlingsfrage sind sämtlich Bestandteile des sogenannten Tarifvertrages oder kollektiven Arbeitsvertrages im deutschen Buchdruckgewerbe. Der heute geltende Tarif geht auf eine Bewegung des Jahres 189[illegible] zurück, in welcher das GG. Leipzig sich dazu erbot, eine für ganz Deutschland gültige gemeinsame Kommission durch Ausschreibung von Urwahlen zustande zu bringen. Der damals für begrenzte Zeit vereinbarte Tarif war von vornherein auf dauernde Geltung angelegt, indem nicht nur für seine Handhabung, sondern auch für seine Erneuerung Organe geschaffen wurden. Das Tarifamt hat die Handhabung des Tarifs, die Tätigkeit des Tarifausschusses aber (§ 43) erstreckt sich auch auf „Beratung und Festsetzung des Tarifs". Zu diesem Zwecke wird der Tarifausschuß durch regelmäßig sich erneuernde Urwahlen aus den Kreisen der Prinzipale und Gehilfen, die den Tarif anerkennen, ergänzt. Wie bei dieser Sachlage der Gedanke entstehen konnte, daß die Abschlüsse des Tarifausschusses, wenn sie nicht den geltenden, sondern den zukünftigen Tarif betreffen, einer Bestätigung durch Versammlungen der Urwähler unterliegen, ist unerfindlich. Aber selbst wenn eine solche Bestätigung erforderlich wäre, so würde aus sachlichen Gründen einer Versammlung kaum etwas anderes übrig bleiben, als das Ergebnis anzunehmen. Ob eine 10- oder 15-prozentige Lohnerhöhung, ob eine Arbeitsverkürzung von einer halben Stunde wöchentlich oder einer halben Stunde täglich unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen ist, darüber werden die Meinungen immer auseinander gehen. In der Regel wird in reinen Gehilfenversammlungen mehr für erreichbar gehalten werden, als in Kommissionen, in denen die Vertreter der Gehilfen mit den Vertretern der Prinzipale an denselben Tische zu arbeiten genötigt sind. Es werden daher die Zugeständnisse, die die Vertreter durchsetzen, den Vertretenen in der Regel zu gering erscheinen. Ja, im Hinblick auf zukünftige Kämpfe hat sogar jede Partei ein Interesse daran, die Zugeständnisse als unzureichend hinzustellen. Ein Tarifvertrag wie der der Buchdrucker kann sich gar nicht anders entwickeln, als daß die Vertreter etwas durchsetzen, und die Vertretenen es für unzureichend erklären, damit bei nächster Gelegenheit mehr durchgesetzt werde. Durchzusetzen aber ist jede Forderung nur durch Vertreter; und wenn diesen die Heeresfolge versagt wird, so hört die Möglichkeit der Entwicklung von Tarifverträgen auf. Also nicht nur, weil der Wortlaut des bestehenden Tarifvertrages den Ausschußmitgliedern diese Macht für die Zukunft gab, sondern auch weil diese Macht ganz unentbehrlich ist, müssen die Gehilfen das Ergebnis hinnehmen. Diese Einsicht scheint auch, nachdem am 17. Oktober im Zentrum des deutschen Buchgewerbes, in Leipzig, die Gehilfenschaft sich für die Annahme ausgesprochen hat, allmählich durchzudringen.

Völlig verschieden von diesem Teile des Tarifvertrages ist aber die obengenannte Koalitionspflicht. Diese Koalitionspflicht im Interesse eines Prinzipals- und eines Gehilfenverbandes ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages und kann auch nicht sein Bestandteil sein, weil der Tarifvertrag Geltung für alle tariftreuen Prinzipale und Gehilfen in Anspruch nimmt, diese Sonderbestimmung aber sich nur auf solche Tariftreuen bezieht, die jener Prinzipals- oder jener Gehilfenorganisation beigetreten sind. In Wahrheit ist auch diese Bestimmung gar nicht in den Tarifvertrag aufgenommen, ja auch nicht einmal im Tarifausschuß verhandelt worden. Sie bildet den Gegenstand eines Vertrages zwischen den beiden Organisationen („Organisationsvertrag"). Auf den ersten Blick hat es etwas Verlockendes, die Anerkennung der Organisation, um die so viel gerungen ist, hier mit einem Schlage in höchster Vollendung vor sich zu sehen. Aber dieser Organisationsvertrag begnügt sich nicht mit der Anerkennung, die im Buchdruckgewerbe ja auch längst vollzogen war; jede der beiden Organisationen will innerhalb ihres Machtbereichs der andern die Alleinherrschaft einräumen. Und wenn auch in dem Organisationsvertrage von der Zulassung anderer Organisationen hypothetisch die Rede ist, so hat dies praktisch einstweilen keine Bedeutung. Ein Zustand, wie der hier angestrebte, ist in Amerika in weitem Umfange verwirklicht. Dort ist die Unterscheidung zwischen Union shops, d. h. Fabriken, in denen nur Organisierte arbeiten, und open shops, d. h. solchen, in denen auch Nichtorganisierte arbeiten, ganz alltäglich. Aber die Entwicklung, welche die amerikanischen Gewerkschaften unter der Herrschaft dieser Unterscheidung genommen haben, reizt sehr wenig zur Nachahmung. Ich habe die amerikanischen Arbeitsverhältnisse nicht so eingehend studiert, um mehr als den Eindruck eines vorübergehenden Beobachters wiedergeben zu können. Aber dieser Eindruck geht ganz entschieden dahin, daß die amerikanischen Gewerkschaften sich immer mehr zu einer Arbeiter-Aristokratie entwickeln, die mit Energie alles von sich fernhält, was unter ihrem [illegible] steht. Die amerikanischen Gewerkschaften könnten sich gar nicht darüber wundern, wenn die [illegible] ihrerseits sich auch organisierten, und in Amerika könnte man es sehr wohl [illegible] eine Organisation der [illegible] für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen [illegible] nisierten Gewerkschaften als [illegible] Aristokratie ihr gegenüber[illegible]. Die deutschen Gewerkschaften sind bisher [illegible] organisiert. Sie sind nach unten geöffnet, sie [illegible] glieder keinerlei aristokratische [illegible] sie suchen, was sie [illegible] Kollegen ihres Gewerbes [illegible]. Ohne Zweifel hat den Urhebern [illegible] nung das Ideal vorgeschwebt, daß die [illegible] nannten Organisationen sich in [illegible] wickeln sollen. Aber das [illegible] gehörigkeit zur Organisation [illegible] die Dauer nicht anders als [illegible]. Man hat den hier [illegible] wohl mit dem [illegible]. Dieser Vergleich trifft [illegible] ist. Denn so belästigend auch der Zunftzwang sein mag: der gesetzlichen Verpflichtung, in die Innung einzutreten, steht doch wenigstens der gesetzliche Anspruch gegenüber, in sie aufgenommen zu werden. Der private Koalitionszwang schafft aber die gleiche Nötigung ohne die entsprechende Berechtigung. Würde die vorgeschlagene Koalitionspflicht durchgeführt, und stellen wir uns vor, die Gewerkschaft beherrschte den Arbeitsmarkt, so würde ein Arbeiter, der von seiner Gewerkschaft ausgeschlossen wird, brotlos sein; er müßte entweder einen anderen Beruf ergreifen oder aus Deutschland auswandern. Und stellen wir uns vor, eine ähnliche Organisation wäre in allen Gewerben durchgeführt, so würde die Auswanderung sein einziges Zufluchtsmittel sein. Mag aber der Betreffende begangen haben, was er wolle, die Strafe der Verbannung ist in unsern modernen Gesetzbüchern durchgehends abgeschafft, und es ist mit dem Gedanken bürgerlicher Freiheit nicht vereinbar, sie einer privaten Organisation zu übertragen. — Hier ist die Sachlage also genau umgekehrt wie bei dem Tarifvertrage. Eine Instanz, die befugt wäre, solche Abmachungen endgültig zu treffen, gibt es nicht. Aber selbst wenn die Vorstände der beiderseitigen Organisationen formell die unbeschränkte Vollmacht besessen hätten, so könnten sie den hinter ihnen stehenden Mitgliedern in einer derartigen Frage das Recht der Nachprüfung und Verwerfung nicht streitig machen.

Es scheint, daß die Urheber des Organisationsvertrages sich durch die gute Absicht, von der sie beseelt waren, zu einem Schritte haben verleiten lassen, dessen Tragweite sie nicht vollständig überblickten. Man kann ein Anhänger des Grundsatzes sein, daß jeder Berufsgenosse organisiert sein solle, und kann doch einen derartigen Zwang zur Durchführung eines an sich richtigen Prinzips mit voller Entschiedenheit verwerfen. Der Zwang, der als Mittel dienen soll, wirkt schärfer als der Zweck, in dessen Dienst er gestellt wird. Unter diesen Umständen wäre es klug gehandelt, wenn die Urheber des Organisationsvertrages den Rückzug anträten. Der Organisationsvertrag selbst bietet eine Handhabe dazu. In der Fassung, in der er bisher veröffentlicht wurde, ist er zwar etwas unklar. Er gibt dem Tarifamt mit andern Befugnisse so auch das Recht, eine Uebergangszeit zu bestimmen. Es ist zwar nicht recht klar, wie ein Vertrag zwischen Organisationen, die nur einen Teil der Tariftreuen umfassen, dem Tarifamt Befugnisse verleihen kann (ebensowenig wie dieser Vertrag [illegible] Bestimmungen darüber treffen kann, wer Mitglied des Tarifamts sein dürfe, und wer nicht). So viel aber scheint immerhin klar zu sein, daß der Organisationsvertrag seine Bestimmung, daß er am 1. Januar 1907 in Kraft treten solle, nicht unwiderruflich [illegible]. Die Parteien sollten sich dahin einigen, von den [illegible] behaltenen Uebergangsbestimmungen den Gebrauch zu machen, daß der Vertrag zunächst überhaupt nicht in Kraft trete. Das Schwergewicht der Verhältnisse wird von selbst dazu führen, daß die beiderseitigen Organisationen beständig wachsen und sich gegenseitig unterstützen. Eine tatsächlich befolgte Politik, wonach die organisierten Arbeitgeber nur mit organisierten Arbeitern Arbeitsverträge schließen (und umgekehrt), wäre an sich einwandsfrei; die [illegible] einer solchen Politik aber und die Verpflichtung zu einer zwangsweisen Durchführung setzt sich den schwersten Bedenken aus.

Gewerkschaftliches.

[illegible]

Verbandsnachrichten.

[illegible] mahnt euch durch pünktliche Beitragszahlung [illegible] an den Verband. Wer mit seinen [illegible] im Rückstande befindet, hat keinen Anspruch [illegible].

[illegible] dem Erscheinen dieser Nummer ist der 47. [illegible] fällig, worauf wir unsere Mitglieder in [illegible] eigenen Interesse aufmerksam machen.

[illegible] sei noch auf den Beschluß der Generalversammlung aufmerksam gemacht, nach welchem jedes [illegible] zur Deckung der Generalversammlungsunkosten [illegible] einmaligen Beitrag im Jahre zu leisten hat. [illegible] ist Pflichtbeitrag und muß im 4. Quartal [illegible] werden.

[illegible] Genehmigung zur Erhebung eines Lokalbeitrags von 5 Pfg. erhalten die Zahlstellen Aachen [illegible].

[illegible] für das 3. Quartal einsenden. [illegible] noch eine Anzahl Zahlstellen mit ihren Abrechnungen für das 3. Quartal im Rückstande. Wir [illegible] im Interesse einer geordneten Geschäftsführung [illegible] Vorstände, Vertrauensmänner, den Revisoren [illegible] den Mitgliedern das dringende Ersuchen [illegible], daß jeder seinen Teil dazu beiträgt, damit die [illegible]

[illegible]

Mit koll. Gruß
Johann Becker, Bezirksleiter.

[illegible]

jeder bestrebt sein, neue Mitglieder zu erwerben, auf daß durch geschlossenes Zusammenhalten, die Tarife eine Verbesserung erfahren.

Ingolstadt. Den Bemühungen des hiesigen Ortskartells und einiger Kollegen ist es vor einiger Zeit gelungen, auch hier eine Zahlstelle des christlichen Schneiderverbandes ins Leben zu rufen, welche in erfreulicher Entwickelung begriffen ist. Die Versammlungen sind fast immer von den Mitgliedern vollzählig besucht, welche die gehaltenen Vorträge mit Interesse verfolgen und haben wir auch jedesmal in den Versammlungen Aufnahmen zu verzeichnen. Den noch fernstehenden Kollegen rufen wir zu: Wacht auf und schließt euch uns an, denn auch hier tut es bitter not, daß für die Verbesserung unserer Verhältnisse etwas geschieht. Bei der bevorstehenden Gewerbegerichtswahl erwarten wir von unsern Kollegen, daß sie ihrer Pflicht als Arbeiter bewußt sind und als christliche Arbeiter ihre Stimme für die christlichen Kandidaten abgeben.

Oldenburg. 11. Nov. Bisher haben wir die Spalten unserer Zeitung wenig in Anspruch genommen, müssen es jetzt aber in reichlicherem Maße tun wie bisher. Am Sonntag, den 11. Nov., nachm. 3½ Uhr fand eine gemeinsame Versammlung der beiden hier am Orte bestehenden Verbände statt, welche von 72 Kollegen besucht war. Nach Eröffnung der Versammlung schritt man zur Bureauwahl, welche folgendes Ergebnis hatte: Kollege Cramper (freier Verb.) als 1. Vors., Koll. Lechleiter (christlich) als 2. Vors., Koll. Fulhage (christlich) als 1. Schriftführer und Koll. Peters (frei) als 2. Schriftführer. Die Tagesordnung wies folgende Punkte auf: 1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Oldenburg, Referent: Crüger-Bremen. 2. Die wirtschaftliche Lage unserer Berufskollegen in Oldenburg. Referent: Lechleiter-Oldenburg. 3. Diskussion. Zu Punkt 1 erhielt Crüger (frei) das Wort und führte ungefähr folgendes aus:

Redner begrüßt lebhaft das gemeinschaftliche Zusammenarbeiten der beiden Organisationen und hebt hervor, daß beiderseits gut gearbeitet worden sei. Die Statistik, die aufgestellt sei, liefere den klaren Beweis, was für ein wildes Durcheinander in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen anzutreffen sei. Um hier einen Wandel zu schaffen, wäre es aber auch dringend notwendig, mit dem Winterschlaf aufzuhören und mit einem eisernen Besen dazwischen zu fahren. In Wirklichkeit, führt Redner aus, daß von Tarifen in Oldenburg gar keine Rede sein könne mit Ausnahme einiger weniger Geschäfte. Es ist vor allen Dingen jetzt dahin zu wirken, diese Verhältnisse zu realisieren und schlägt vor, einen 4klassigen Tarif einzuführen, um für eine spätere Zeit eine stabile Grundlage zu haben. Des weiteren streifte er noch sonstige Punkte, die für einen Abschluß eines Tarif- und Arbeitsvertrages in Frage zu ziehen sind.

Mit der Aufforderung, die Indifferenten mögen sich ungesäumt den am Platze bestehenden Organisationen, ganz gleich welchem Verbande, anschließen und denselben auch treu bleiben, schloß Redner seinen mit lautem Beifall aufgenommenen Vortrag.

Nach einer kurzen Pause erhielt Kollege Lechleiter das Wort als Korreferent. Ihm fiel die Aufgabe zu, die wirtschaftliche Lage unserer Berufskollegen einer Kritik zu unterwerfen. Redner schilderte mit treffenden Worten die Mißstände, die sich mit der Zeit hier eingenistet haben. So haben wir z. B. einen beträchtlichen Prozentsatz der hiesigen Kollegen, welche einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 15—18 Mark haben. Daß ein solcher Verdienst nicht ausreicht, um eine Familie zu ernähren, liege angesichts der jetzigen Teuerungsverhältnisse klar auf der Hand. Die Folgen davon sind Unterernährung, welche wiederum Krankheiten, Siechtum und frühe Erwerbsunfähigkeit hervorruft. In vielen Fällen aber muß die Frau, ja sogar die Kinder, zur Mitarbeit herangezogen werden, um das knappe Lohneinkommen des Mannes nach Möglichkeit zu vermehren helfen. Auch die überaus lange Arbeitszeit, welche hier noch sozusagen modern ist, beweise schon, daß das Einkommen des Schneiders nicht im rosigsten Lichte erscheint. Ganz energisch beleuchtete Redner den Zustand hiesiger Werkstätten und führt aus, daß diese zum Teil noch nicht mal wasserdicht seien, andere wieder, was Reinigung anbelangt, viel zu wünschen übrig lassen. Nachdem er noch einige Mißstände besprochen und die unorganisierten Kollegen zum Beitritt in die Organisationen aufgefordert hatte, schloß er mit den Worten: „Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erkämpfen muß" seinen Vortrag. Der [illegible] Beifall gab Zeugnis, wie Redner aus der Seele der Kollegen gesprochen. Sodann brachte Kollege Lechleiter folgende Resolution ein: Die heute Sonntag, den 11. Novbr., in der [illegible] von beiden Verbänden einberufene Schneiderversammlung erklärt sich mit den Ausführungen der Referenten voll und ganz einverstanden, [illegible] an, daß eine [illegible] der wirtschaftlichen Lage unserer Berufskollegen dringend notwendig ist, [illegible] sie der [illegible] Lohnkommission [illegible] Vertrauen und beauftragt sie mit den [illegible] Einführung [illegible] Lohntarife; in [illegible] die Versammlung, fest und treu zur Organisation zu halten, und macht es den indifferenten Kollegen zur Pflicht, sich ungesäumt den [illegible] Organisationen anzuschließen.

Diese Resolution wurde zur Diskussion gestellt [illegible] Koll. [illegible], sowie [illegible] Crüger-Bremen (frei) und empfahlen die einstimmige Annahme der Resolution, welche sodann ohne Widerspruch einstimmig angenommen wurde.

Mit sichtlichem Interesse folgten die Kollegen den Ausführungen beider Referenten, ein guter Geist beseelte die ganze Versammlung, der keinen Mißton aufkommen ließ und deshalb auch einen imposanten Charakter trug. Kollege Lechleiter brachte sodann noch ein dreifaches Hoch aus auf die Bewegung, in das die Versammlung begeistert einstimmte. Nach den üblichen Dankesworten schloß Kollege Cramper die 2½stündige, imposant verlaufene Versammlung.

Das alte Sprichwort: „Halt ich, so teile ich" findet auf manche Art und Weise Anwendung. Dies gilt in besonderem Maße den Lohn- und Arbeitsverhältnissen unserer Kollegen in der Rosenstadt Oldenburg. Den Ruf, den Oldenburg als Rosenstadt genießt, läßt sich auf keinen Fall für die Erwerbsverhältnisse in der Schneiderei anführen. Fünf Jahre sind verflossen seit der letzten Lohnbewegung, die aber das nicht gebracht hat, was man von ihr erhoffte. Die Schuld am damaligen Mißerfolg lag aber allein an der übergroßen Zahl unorganisierter Kollegen. Wie kann es auch anders möglich sein als auf diese Weise, daß ein solcher ungesunder Zustand der Lohnverhältnisse Eingang finden konnte. Vergleicht man die Löhne, die hier gezahlt werden, mit den Preisen für Lebensmittel, Wohnungsmieten usw., so wird man finden, daß diese beiden Faktoren garnicht übereinstimmen. Dieses zu beweisen, fällt garnicht schwer. So hat z. B. eine behördliche Statistik nachgewiesen, daß zum Lebensunterhalt bei sehr bescheidenen Ansprüchen für eine Familie von 4 Köpfen 22 Mark die Woche notwendig seien. Der größte Teil der hiesigen Schneidergesellen haben aber nur einen durchschnittlichen Wochenverdienst zwischen 15–18 Mark. Daß es bei einem solchen Verdienst nicht möglich ist, eine angemessene Lebenshaltung zu führen, bedarf keiner weiteren Beweise mehr. Es sei mir aber noch erlaubt anzuführen, daß Oldenburg als Garnisonstadt an 5. oder 6. Stelle steht, was Verpflegungskosten anbelangt.

Was weiter die Lohnverhältnisse anbelangt, kann gesagt werden, daß sie geradezu traurig genannt werden können und jedes Geschäft nach Belieben bezahlt, resp. soviel Geschäfte, soviel verschiedene Lohnskalen sind zu verzeichnen.

Es werden z. B. bezahlt für Westenstück von 2.50 bis 4 Mk., für Sacko von 7.50–11.50 Mk., Sommer-Paletot 10.50–13 Mk., Winter-Paletot 10.50–16 Mk., Rock-Jacket 10–14 Mk., Gehrock 11–17 Mk., Frack 11–17 Mk. Die Bezahlung von Extraarbeiten kennt man in den meisten Geschäften nicht, oder sie ist so minimal, daß es sich kaum verlohnt, diese anzuführen. Ebenfalls muß in den meisten Geschäften der Arbeiter die Zutaten selbst stellen. Dann wäre noch die Arbeitszeit einer Kritik zu unterziehen.

Auch hier gilt das Sprichwort: „Gleich und gleich gesellt sich gern", nämlich neben schlechten Löhnen auch die lange Arbeitszeit. So haben wir z. B. 13- bis 14stündige Arbeitszeiten zu verzeichnen und in einigen Geschäften ist die Sonntagsarbeit eben gang und gäbe, ohne Extravergütung. Doch damit noch nicht genug.

Die Werkstätten lassen vielfach in hygienischer Beziehung zu wünschen übrig. Mangelhafte Reinigung und beschränkte Räume der Werkstätten trifft man zu häufig. Es ließe sich noch manches anführen, welches einer durchgreifenden Besserung bedarf, aber es würde dies zu weit führen und will ich nur noch einen Punkt berühren, der in drastischer Weise kennzeichnet, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung seitens einer Firma umgangen wird, zum Schaden der betreffenden Arbeiter.

Besagte Firma unterhält keine Werkstätte, beschäftigt also nur Heimarbeiter. Da nun aber das Ortsstatut der Stadt Oldenburg auch die Kranken- und Invalidenversicherung für die Heimarbeiter vorsieht, ist diese Firma auf einen schlauen Trick gekommen, diesem betreffenden Paragraphen des Ortsstatuts aus dem Wege zu gehen. Diese Firma legt oder stellt es vielmehr den neueingestellten Heimarbeitern anheim, sich auf dem Rathaus als selbständig anzumelden und braucht dann keine Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung zu bezahlen. Also erstens spart man die Kosten der Unterhaltung einer Werkstätte, dann auch noch die Pflichtbeiträge für die Arbeiter.

Das ist ein Egoismus, wie er seinesgleichen sucht, ohne der Behandlung zu gedenken, die den Arbeitern dieser Firma widerfährt.

In Vorstehendem habe ich die wirtschaftliche Lage unserer Berufskollegen gekennzeichnet und es erübrigt sich, noch auf die Organisationsverhältnisse einzugehen. Diese erscheinen in einem andern Licht, wie die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Von den zirka 120 Kollegen, welche vorwiegend in Frage kommen, dürften, bis diese Zeilen im Druck erscheinen, 100 organisiert sein, wovon ein Drittel auf unsere Zahlstelle entfallen dürfte. Es hat allerdings viel Mühe gekostet, die Kollegen von der Notwendigkeit der Organisation zu überzeugen. Die geschilderten Lohnverhältnisse, welche in den Versammlungen besprochen wurden, ließen auch eine Begeisterung für die Organisation aufkommen und neues Leben wächst aus den Ruinen, möge diese Begeisterung Stand halten, um reichliche Früchte zu tragen, die wir so lange entbehren mußten.

Nicht unerwähnt darf es bleiben, den Kollegen mitzuteilen, daß Schreiber dieses eine Frucht schon einheimsen konnte, nämlich einen Fremdzettel und überall verschließen sich vor ihm die Türen der Werkstätten, sodaß er die Freuden und Leiden eines Heimarbeiters genießen kann und versichert zu sein, daß man ihn nur zur momentanen Aushilfe beschäftigt. Doch hierüber läßt er sich keine grauen Haare wachsen, denn ohne Opfer kein Sieg.

Für die [illegible] sollen diese Zeilen als Mahnung [illegible] und [illegible] zur Organisation zu holen, [illegible] sind, unserer wirtschaftlichen [illegible] zu verleihen. Das sind wir [illegible] schuldig.

[illegible] begeisterten [illegible]

P. F. L.

Rheydt. Am Sonntag, den 4. Nov., fand bei [illegible] eine [illegible] Versammlung der Konfektionsarbeiter [illegible] so stark besucht war, daß nicht alle Platz finden konnten. Den Vorsitz führte Kollege Jagdhut, der nach kurzer Begrüßung Kollegen Quinius-[illegible] das Wort erteilte. In durchaus ruhiger und [illegible] Weise gab dieser eine Schilderung der Vorgeschichte der Einreichung des Tarifes, erörterte die große Verschiedenheit der Löhne, die schwanken zwischen [illegible] und 14 und 16,50 Mk., führte den Nachweis, daß die Mehrzahl der Arbeiter der Branche bei Teuerungsverhältnissen mit dem gezahlten Lohne nicht mehr auszukommen vermöge und warf einen Rückblick auf das Eingreifen des christlichen Verbandes, der erfreulicherweise auch in Rheydt festen Fuß gefaßt und dessen Mitgliederzahl ständig im Wachsen begriffen, sodaß [illegible] weit über die Mehrzahl der Kollegen auch in Rheydt und Odenkirchen organisiert sei. Während [illegible] die bis dahin unorganisiert gewesenen, jetzt aber im Westdeutschen Kleiderfabrikanten-Verband zusammengeschlossenen Arbeitgeber auf den vom christlichen Verbande eingereichten Tarif hin in eine Unterhandlung mit der Arbeitnehmerorganisation eingetreten, hatten die Rheydter Fabriken, die nicht organisiert seien, es [illegible] nicht die Mühe wert gehalten, dem Verbande [illegible] eine Antwort zukommen zu lassen. Offenbar hätten die Arbeitgeber den Ernst der Lage nicht verstanden. Der größte Teil der Arbeiter der Konfektionsbranche auch im Hinterlande sei im christlichen Verbande organisiert und die Arbeiterschaft sei nicht gewillt, auf ihre gerechten Forderungen zu verzichten. Redner forderte zur Ruhe und Ueberlegung auf, die Arbeitgeber sollten sich überzeugen, daß die Arbeiter [illegible] bereit seien, in Frieden sich zu einigen. Er schlägt vor nochmals an die Fabrikanten heranzutreten und ihnen zur Aeußerung auf den eingereichten Tarif eine Frist von 8 Tagen zu gewähren. Erfolge auch bis dahin keine Antwort, müßten die Arbeiter aus diesem Verhalten die weiteren Schlüsse ziehen.

In der sich anschließenden recht lebhaften Diskussion sprach zunächst Kollege Oppberdeo über die Notwendigkeit der Organisation aller Konfektionsarbeiter des Bezirks, um den Arbeitgebern eine Macht entgegenstellen zu können. Kollege Coiten zeigte, wie die Löhne zwar früher allerdings gestiegen, wie sie aber [illegible] mit den auf allen Gebieten eingetretenen großen Preissteigerungen keinen Schritt gehalten und vollständig ungenügend seien. Nur in der Organisation aller Kollegen liege das Mittel, Besserung zu schaffen und der Arbeiterschaft das ihr zustehende Mitbestimmungsrecht der Lohn- und Arbeitsbedingungen [illegible] zu erzwingen. Kollege Hookers sprach überzeugend in gleichem Sinne. Kollege Herzhoff richtete einen längeren begeisternden Appell an die Versammelten. Er bedauerte es, daß die Arbeitgeber der Branche in Rheydt und Odenkirchen noch nicht sich zusammengeschlossen, da dann stets am Besten zu verhandeln sei, wenn die Verhandlungen geführt würden von Organisation zu Organisation. In beißenden Worten geißelte Redner den Indifferentismus, die Lauigkeit und den Egoismus so mancher Arbeiter, die es über sich gewinnen könnten, mitanzusehen, wie ihre Kollegen unermüdlich tätig seien in der Anstrebung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, die aber selbst nicht so viel Charakter besäßen, mitzutun und durch ihren Beitritt zur Organisation die auf Besserung der Lage Aller gerichteten Bestrebungen zu unterstützen. Der größte Feind der Arbeiter sei der Arbeiter selbst. Das Endziel der christlichen Gewerkschaften sei, möglichst in Frieden mit den Arbeitgebern alle Streitfragen zu lösen, daher sei es auch zu empfehlen, nochmals in Ruhe bei den Arbeitgebern vorstellig zu werden. Wenn alle Konfektionsarbeiter dem christlichen Verbande beigetreten, werde die Zukunft erst besser werden, wie die Vergangenheit es gewesen. Lebhafter Beifall folgte diesen Ausführungen und es konnte sofort denn auch eine größere Zahl Aufnahmen erfolgen. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung wurde die Wahl zur Erweiterung der Lohnkommission getätigt. Die einstimmig zur Annahme gelangte Resolution hat folgenden Wortlaut: „Die am 4. November im Lokale Lennartz tagende Versammlung der Rheydter und Odenkirchener Konfektions-Arbeiter protestiert hiermit energisch gegen das Verhalten der Arbeitgeber; gibt diesen aber, um den Frieden im Gewerbe zu erhalten, nochmals eine Frist bis Samstag, den 10. November, gleichzeitig mit dem Bemerken, daß die Arbeiterschaft nicht gesonnen ist, mit Totschweigen von seiten der Arbeitgeber die Tariffrage unerledigt zu lassen, sondern daß dieselbe mit allen Mitteln auf Durchführung des Tarifs hinarbeiten wird".

Versammlungs-Kalender.

Die nächsten Versammlungen finden statt in:

Aachen im Kölner Bierhaus, Rennbahn 2, am 11. 12.
Altenessen bei Böhmer, Essen, Harsterstr. am 28. 11.
Augsburg beim Paritätswirt am 26. 11.
Aurich bei Schmidt am Pferdemarkt am 2. 12.
Berlin i. Rest. z. grün. Graben, Seydelstr. 30, am 28. 11.
Berg-Gladbach am 3. 12.
Bielefeld im Rest. Herforderstr. 84, am 27. 11.
Baden-B. im Rest. z. Schützenhof am 4. 12.
Bochum im christlichen Gewerkschaftshaus am 26. 11.
Bonn im christlichen Gewerkschaftshaus am 5. 12.
Breslau im Rest. Schnabel, Alexanderstr. 5 am 6. 12.
Cleve im Rest. v. A. Wellen am kl. Markt am 4. 12.
Crefeld in der Reichshalle am 27. 11.
Düsseldorf im St. Paulushaus am 27. 11.
Dresden in Helbings Rest., Theaterpl., am 27. 11.
Dortmund im christlichen Gewerkschaftshaus, Lütgebruckstr. 5—7, am 3. 12.
Danzig im St. Josefshaus am 26. 11.
Darmstadt in der Brauerei „Grohe", Karlstr. 10, a. 27. 11.
Elberfeld. Versammlungs- u. Verkehrslokal im Rest. Allgemeiner Bildungsverein, Luisenstraße 45, am 26. 11.
Essen im christl. Gewerkschaftshaus, Fronhauserstraße 19, am 3. 12.
Freiburg I. (Schneider) im Peterhof, Peterstr. 2, a. 28. 11.
Freiburg II. (Kolleginnen), im kath. Vereinshaus, Karlstr. 7, am 4. 12.
Frankfurt im Rest. zum gold. Zange, Fahrgasse 52 am 28. 11.
Gelsenkirchen am 26. 11.
Hildesheim im Braunschweigerhof am 10. 12.
Hamburg in der Schwäbischen Bierhalle, Michelstr. 3[illegible] am 3. 12.
Hagen im Rest. z. deutschen Krug, Ecke Körner und Kampfstr. am 26. 11.
Hamm bei Höttle, Nordstr., am 26. 11.
Herford im Vereinshaus am 2. 12.
Hannover am 27. 11.
Ingolstadt in der Aktienbrauerei am 26. 11.
Karlsruhe im Restaur. Palmengarten, Herrenstr. 34, am 5. 12.
Kaiserslautern im Rest. Ticius, Stiftspl. 6, am 2. 12.
Kempten in der bl. Traube am 26. 11.
Köln im Apostelnbräu, Apostelnstraße, am 14. 12.
Kattowitz im Glombitschen Rest., Grundmannstr. 34, am 26. 11.
Kiel im Rest. Doppeleiche, Schevenbrücke 6, am 1. 12.
Landshut im Moserbräu am 26. 11.
M.-Gladbach (Konfektionsschneider) im Restaurant a. d. Wilbeke am 2. 12.
M.-Gladbach (Maßschneider) im Rest. a. d. Wilbeke am 25. 11.
Mainz im Hotel Union, gr. Langgasse, am 4. 12.
Mülheim a. Rh. im Rest. Siebert am 27. 11.
Münster bei Fr. Mackenbrock, Aegidiistr., am 26. 11.
München im Gasthaus z. Sanktjohanniser, Kreuzstr. 34, am 5. 12.
Marienburg im Hotel 3 Kronen am 26. 11.
Nürnberg im Rest. Storch auf der Insel Schütt, am 11. 12.
Neustadt Ob. Schl. am 26. 11.
Offenbach a. M. im Schützenhof, Herrnstr., am 28. 11.
Osnabrück bei Stuer, Johannisstr. 86, am 26. 11.
Paderborn in der Domschenke am 8. 12.
Pforzheim im Gasthaus z. Einhorn am 3. 12.
Passau bei Manzenberger am 10. 12.
Recklinghausen bei Eickhoff, Münsterstr., am 3. 12.
Rheydt bei Lennartz, Dahlenstr. am 2. 12., abds. 6 U.
Reichenhall im Rößl am 4. 12.
Stuttgart im Evangel. Handwerkerhaus, Gerberstr. 2, am 28. 11.
Steele bei Wirt Rahmann am Markt, am 5. 12.
Viersen bei Wirt Jansen, Lindenstr. am 26. 11.
Würzburg im Gasthaus z. Stern, Domstr., am 26. 11.
Wiesbaden im Kochbrunnen, Saalgasse, am 27. 11.

Wiesbaden. Der gemeinsame Arbeitsnachweis der christl. Gewerkschaften Wiesbadens befindet sich Dotzheimerstr. 24, worauf wir alle zureisenden Kollegen aufmerksam machen.

Gegründet 1886.

Prämiirt: Goldene Medaille. Silberne Medaille. Ehrendiplome.

Zuschneide-Akademie von Wilh. Peters & Sohn

Köln a. Rh. Hansa-Ring Nr. 22.

früher Roussel'sche Schule.

Höchste Auszeichnung der Allgemeinen Handwerkerausstellung: Goldene Medaille und Ehrenpreis.

Lehr-Anstalt I. Ranges für alle Zweige der Bekleidungswissenschaften.

Buchführung, Kalkulation, Vorbereitung für die Meisterprüfung.

Keine Filialen! Unsere Theorien werden nur in unserer Schule in Köln rein, unverfälscht und gründlich gelehrt.

2 Deutsche Reichs- u. 6 Auslands-Patente.

Kostenlose Plazierung als Zuschneider u. Direktrice.

Lehrbücher zum Selbstunterricht. Versand von Schnittmustern.

Illustrierte Lehrpläne kostenlos.

Das Reich

Unabhängige nationale Berliner Tageszeitung für soziale Reform. Bezugspreis bei allen Postanstalten vierteljährlich 2.55 Mk., monatlich 85 Pfg., bei freier Zustellung ins Haus vierteljährlich 72 Pfg., monatlich 24 Pfg. mehr.

Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Johanniterstr. 6.

Ehre seinem † Andenken!

Indem wir die traurige Pflicht erfüllen, unsere Verbandskollegen von dem plötzlichen Ableben unseres treuen Mitgliedes

Johann Kießlich

in Kenntnis zu setzen, bitten wir demselben ein ehrendes Andenken zu bewahren

Die Ortsverwaltung der Zahlstelle Düsseldorf.

An die Fachgenossen!

Beehre mich ergebenst anzuzeigen, dass ich mit dem 1. Oktober den seit dem Jahre 1896 innegehabten Posten als Direktor der Ersten deutschen Zuschneide-Vereinsschule niedergelegt und eine eigene Lehranstalt eröffnet habe.

Der seit dem Jahre 1902 an der gleichen Lehranstalt tätige Damenlehrer Herr Egg ist ebenfalls am 1. Oktober ausgetreten und trat in gleicher Eigenschaft in die von mir gegründete Lehranstalt ein, wodurch es mir ermöglicht war, den Unterricht im Zuschneiden der Herren- wie der Damen-Garderobe am gleichen Tage zu eröffnen und betitelt sich die Lehranstalt:

Moden-Akademie F. Gottfroh,

Vereinigte Zuschneide-Schulen für Herren- und Damen-Garderobe.

Die Systeme, die in diesem Institut gelehrt werden, sind das Resultat langjähriger Forschung und Erfahrung nicht allein auf dem Gebiete des praktischen Zuschneidens, sondern auch der langjährigen Erfahrung auf dem Gebiete der Unterrichts-Erteilung.

Die Methoden sind unbeschadet ihrer vorzüglichen und gediegenen Passform für jeden Körperbau und [illegible] für jede Mode so vereinfacht, dass auch die minder Begabten während der normalen Dauer der Kurse das gewünschte Ziel erreichen.

Auf die innere Ausstattung der für Herren und Damen separaten Lehrsäle habe ich die grösste Sorgfalt verwendet und ist dieselbe nach praktischer Erfahrung der Neuzeit entsprechend durchgeführt.

Indem ich höflichst bitte, das mir in meiner früheren Stellung in so reichem Maße erwiesene Wohlwollen und Vertrauen mir auch in meinem eigenen Unternehmen entgegenzubringen, zeichne

Hochachtungsvoll

F. Gottfroh,
München, Theatinerstr. [illegible]

Verlangen Sie Prospekt!